

Produkt:	
Federführung:	FB 60 Bauen und Umwelt
Bearbeiter/in:	Anne Wicke
Datum:	08.09.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	15.09.2020	
Stadtentwicklungs-, Energie- und Bauausschuss	30.09.2020	
Stadtverordnetenversammlung	23.10.2020	

Antrag aller Fraktionen zum Thema Ultranet aus der Stadtverordnetenversammlung vom 04.09.2020**Sachdarstellung:**

Alle Fraktionen haben in der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2020 die folgenden Fragen an die Stadtverwaltung beschlossen, die mit dieser Mitteilungsvorlage beantwortet werden.

1. Der Magistrat wird aufgefordert, ein Fachanwaltsbüro zu beauftragen, den Rechtsstatus von Trassenneubau zu Ersatzneubau für die Verschwenkungsvariante zu klären, dies auch im Hinblick auf eine planungsrechtliche Genehmigung.

Die Stadtverwaltung hatte bereits nach einem Gespräch am 08.07.2020 mit der IG unter Strom für Lampertheim das Thema juristisch durch das Fachanwaltsbüro W2K abklären lassen und wird die komplette Antwort den Stadtverordneten zur Verfügung stellen.

Die achtseitige Ausarbeitung des Rechtsanwaltsbüros war der IG unter Strom zeitnah nach Eingang zur Verfügung gestellt worden.

Die Stadtverwaltung hat beim Vortrag von Herrn Ott im SEBA am 25.08.2020 mit Verwunderung festgestellt, dass dieser, um diesen Punkt des Antrags zu begründen, bereits aus diesem Antwortpapier des Fachanwaltsbüros W2K passagenweise zitiert hat.

Da es juristisch keinen Unterschied von Planungsverfahren und Prüfungsumfang macht, ob man von einem Ersatzneubau oder Trassenneubau spricht, spielt diese Frage keine Rolle. Der 1000m breite Trassenkorridor, in dem sich die Ultranet-Trasse befinden wird, ist abschließend festgelegt. Die Verschwenkungsvariante am Gleisdreieck der Stadt Lampertheim befindet sich in diesem Korridor.

2. Der Magistrat wird aufgefordert entsprechend den Aussagen des hessischen Wirtschaftsministeriums aus der Mitteilungsvorlage 2020/170 den Vorschlag nicht nur die Verschwenkung der HGÜ-Trasse, sondern auch eine Verschwenkung der bereits bestehenden 380kV Höchstspannungstrasse zur Hybridtrasse weiter zu verfolgen, und sich dazu mit dem Stromnetzbetreiber Amprion sowie der Bundesnetzagentur in Verbindung zu setzen.

Bürgermeister Störmer hat sich in zahlreichen Gesprächen mit Amprion, Bundesnetzagentur und der Politik für die Verschwenkung beider Trassen eingesetzt - auch mit Unterstützung aus dem hessischen Wirtschaftsministerium. Die Stadtverwaltung befindet sich in einem permanenten, konstruktiven Dialog mit Amprion und Bundesnetzagentur.

Der letzte Termin mit Amprion, dem hessischen Wirtschaftsministerium und der Bundesnetzagentur fand am 08.09.2020 statt. Siehe hierzu die 1. Ergänzungsvorlage der Mitteilungsvorlage 2020/170.

3. Der Magistrat wird aufgefordert, dass für den Fall einer Ablehnung der Freileitung Trassenverschwenkung auf die vorgeschlagenen Verschwenkungsvariante stattdessen eine Erdverkabelung realisiert wird. Dies vor allem im Hinblick auf das im LEP 2017 zu beachtende Vorsorgeprinzip und der restriktiven Auslegung der Landesregierung hierzu.

Die Entscheidung ob Erdverkabelung oder Freileitung errichtet werden soll, ist bereits durch Bundesgesetz, nämlich das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) zugunsten einer Freileitung getroffen. Eine Änderung hin zur Erdverkabelung ist nur durch gesetzgeberische Maßnahmen (Änderung der Anlage zum BBPlG) auf Bundesebene denkbar. Die auf Basis des BBPlG durchzuführende Bundesfachplanung ist abgeschlossen. Eine Erdverkabelung ist somit realistischer Weise nicht möglich.

Hinweis: Die 3. Änderung des LEP trat 2018 in Kraft

4. Der Magistrat wird aufgefordert, auch im Falle der Verschwenkung der 380kV-Trasse zur Hybridtrasse sich für den Abbau der 220kV-Trasse einzusetzen.

Die Stadtverwaltung Lampertheim setzt sich bereits jetzt für die Verschwenkung sowohl der näher an der Bebauung liegenden 380kV-Trasse als auch der geplanten Ultratnet-Trasse ein. Wie auf der beigegefügtten Folie zu erkennen ist, wird die 220kV-Leitung für die Ultratnet-Trasse abgebaut (bestehende Planung).

5. Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob auch bei einer Ablehnung der Verschwenkungsvariante durch die Grundstückseigentümer die Bundesnetzagentur diese Trassenvariante entsprechend dem Vorsorgeprinzip LEP 2017 durchsetzen kann.

Die Bundesnetzagentur hat die Planfeststellung für die in Rede stehenden Leitungen unter Beachtung aller gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. des Netzausbaugesetzes, des BBPlG, aber auch sonstiger Gesetze wie dem LEP und dem Grundgesetz (Stichwort Eigentumsschutz) durchzuführen.

Bei sich widersprechenden Gesetzen gilt zunächst der Grundsatz aus Art. 31 GG „Bundesrecht bricht Landesrecht“, so dass der LEP durch die Bundesnetzagentur nur insoweit zu beachten ist, als dies möglich ist. Hinzu kommt, dass der LEP selbst eine Hierarchie zwischen dem Grundsatz „Bündelung“ und dem „Ziel“ Vorsorge durch 400m-Abstand vorgibt. In diesem Spannungsfeld hat die Bundesnetzagentur durch Abwägung der verschiedenen Interessen (auch und gerade der Eigentümerinteressen) einen Trassenverlauf festzulegen (planfestzustellen). Dieser kann theoretisch auch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke vorsehen und dann Grundlage für eine Enteignung sein. Die Beantwortung der Frage ob die Bundesnetzagentur den LEP gegen den Willen der Grundstückseigentümer durchsetzen kann, würde die Vorwegnahme des dort zu treffenden Abwägungsvorganges und hierzu die umfassende Kenntnis sämtlicher Abwägungsunterlagen voraussetzen.

Nochmaliger Hinweis: Die 3. Änderung des LEP trat 2018 in Kraft.

Lampertheim, 08.09.2020

Anne Wicke
Fachbereichsleitung
Bauen und Umwelt

Gottfried Störmer
Bürgermeister